
Leistungsvereinbarung

Geschäft Verein Chinderhuus Zumikon. Leistungsvereinbarung.

Datum 2. September 2024

Nummer 5.2.1.4.3.1

1. Partner der Leistungsvereinbarung

Verein Chinderhuus Zumikon und Gemeinde Zumikon, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Verbindliche Grundlagen

Bund:

- Art. 316 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Pflegekinderaufsicht, SR 210
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 23. Januar 2023), SR 211.222.338

Kanton:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011, LS 852.1
- Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 1. Januar 2022, LS 852.2
- Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) vom 1. Januar 2022, LS 852.21
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020, LS 852.14

Gemeinde:

- Betriebsbewilligung für das Chinderhuus Zumikon, Beschluss der Sozialbehörde Zumikon vom 13.12.2021 (SB 2021-92)
- Statuten des Vereins Chinderhuus Zumikon vom 13. März 1996, Rev. April 2009
- Leitbild und Betriebsreglement Chinderhuus vom 13. Oktober 2021
- Pensionstaxen Chinderhuus ab 1. Januar 2024, Beschluss GR vom 23. Oktober 2023 (GR 2023-197)
- Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Zumikon vom 30. November 2024
- Verträge für die unentgeltliche Gebrauchsleihe gemäss Kapitel 6 und Anhänge

3. Ziele der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Chinderhuus Zumikon als Trägerschaft der Kindertagesstätte und der Gemeinde Zumikon die Aufgaben und Pflichten der beiden Partner, die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Gemeinde sowie die Berichterstattung. Sie soll eine längerfristige und verlässliche Ausrichtung sicherstellen.

4. Auftrag und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt den fachkundigen Betrieb einer Kinderkrippe in Zumikon. Den Betrieb der Krippe finanziert er mittels:

- Pensionstaxen für die Kinderbetreuung,
- laufende Beiträge der Gemeinde Zumikon, maximal in Höhe des jährlichen maximalen Defizitbeitrags,

Die strategische Leitung des Betriebs übernimmt der ehrenamtliche Vereinsvorstand, die operative Führung obliegt der Krippenleitung.

Bei den im Kapitel 5 aufgeführten Zielgrössen handelt es sich um die mit den jeweiligen Leistungen angestrebten Werte. Sie sind nicht zwingend zu erreichen und insbesondere auch abhängig von der Entwicklung des Umfelds und der Nachfrage. Hingegen verpflichten sie dazu, Abweichungen zu begründen und bei markanten oder wiederholten Abweichungen die Leistungen zu hinterfragen.

5. Leistungen des Vereins und der Kinderkrippe

Ziele

Das Chinderhuus betreut Kinder im Alter ab zwölf Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten. Sie bietet eine hochstehende, stets weiter zu entwickelnde Betreuungsqualität. Das Chinderhuus dient der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 18 KJHG¹. Die Parteien überprüfen periodisch (z.B. alle zwei Jahre) gemeinsam die zukünftig zu erwartende Anzahl Kinder (Kapazitätsplanung) und legen die erforderlichen Massnahmen fest, z.B. rechtzeitige Planung und Umsetzung einer weiteren Gruppe (räumliche und organisatorisch-personelle Voraussetzungen).

Das Chinderhuus integriert im Rahmen seiner fachlichen und personellen Möglichkeiten Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Zu beachten ist dabei, dass das Chinderhuus nicht über Fachpersonal und spezifische Kenntnisse für die Betreuung von kranken oder erheblich beeinträchtigten Kindern verfügt.

Das Chinderhuus ist ein Ausbildungsbetrieb, der in der Regel pro Gruppe ein bis zwei Lernende FaBe ausbildet sowie zusätzlich Praktikantinnen und Praktikanten, wobei deren Zahl in der Regel die verfügbaren Lehrstellen im nächsten Jahr nicht überschreitet.

Zielgruppe

Familien mit Kindern im Alter ab zwölf Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten.

¹ Die Prioritätenreihenfolge für die Aufnahme von Kindern im Chinderhuus ist im Betriebsreglement definiert, das gemäss Vereinsstatuten vom Vorstand erlassen wird.



Leistungen des Vereins

Leistung	Indikatoren	Zielgrösse
Betrieb des Chinderhuus - wirtschaftlich, nachfragegerecht	Betreuungskapazität: Anzahl Gruppen	in Einklang mit finanziellen Rahmenbedingungen (max. Defizitbeitrag, Budget)
	Öffnungszeiten	(mind.) 07:00-18:15 Mo-Fr, Betriebsferien: 2 Wochen Sommerferien 2 Wochen Weihnachten/Neujahr
	Auslastung	> 90%
	innerhalb Budget	
qualitativ hochstehend	Austrittsfragebogen Eltern (elektronisch Deutsch u. Englisch)	überwiegend positive Beurteilung
Ausbildungsbetrieb - qualitativ hochstehend, im Einklang mit Q-Leitbild des Chinderhuus	Aufsichtsbericht Lehrabschlüsse: Erfolgsrate und Noten	höchstens sehr vereinzelt Lehrabbrüche; 70% der Lernenden erreichen die (über die offiziellen Prüfungsanforderungen hinausgehenden) Ziele des Chinderhuus

Personelle Voraussetzungen; besondere Vorgaben

Um eine hohe pädagogische Betreuungsqualität gewährleisten und weiterentwickeln zu können, genügen die rechtlichen Mindestbedingungen nicht, insbesondere der Betreuungsschlüssel nach § 18 lit. d KJHG. Die personelle Ausgestaltung liegt im Ermessen des Vereins.

6. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt gegenüber dem Verein während der Laufzeit dieser Leistungsvereinbarung folgende Leistungen ohne Verrechnung von Kosten:

a) Leistungen der Abteilung Finanzen

Als Auftragnehmer (Chinderhuus eigener Mandant) in gegenseitiger Absprache nach Weisungen des Chinderhuus:

- Bereitstellung Finanzsoftware VRSG FIS
- Betriebs- und Kostenrechnung
- monatliche Erfolgsrechnung innert fünf Arbeitstagen nach Monatsende
- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Hauptbuch (Banken, Kasse, Abschlussbuchungen)
- Personalbuchhaltung
- Versicherungswesen inkl. Sozialversicherungen
- Jahresabschluss bis Ende Februar des Folgejahrs



b) Leistungen der Abteilung Liegenschaften

- Bereitstellung und Unterhalt Liegenschaften gemäss den Gebrauchsleihverträgen für die Gebäude Dorfplatz 5 und Dorfplatz 7.

Der detaillierte Leistungsumfang, die Fristen und das Vorgehen bei der Rückgabe von Räumen an die Gemeinde sind in den Anhängen zur Leistungsvereinbarung geregelt.

Der Verein informiert die Gemeinde über absehbare entscheidungsrelevante Veränderungen in der Auslastung/Nutzung der Räumlichkeiten (insbesondere bei dauerhafter Schliessung einer Gruppe). Die Gemeinde macht keine Zielvorgaben bezüglich der Auslastung der Räume.

Die Gemeinde verzichtet während der Laufzeit des Defizitbeitrags darauf, die an den Verein verliehenen Liegenschaften Dorfplatz 5 und 7 zurückzufordern. Vorbehalten bleibt das Recht auf Rückforderung gem. Art. 309 Abs. 2 OR bei Vertragsbruch seitens Verein. Ausgenommen ist der dringende Eigenbedarf, worauf die Gemeinde ausdrücklich verzichtet.

7. Gemeindebeitrag und Kostenverrechnung

Die Gemeinde übernimmt jährlich das Betriebsdefizit des Vereins bis zu einem Umfang von maximal CHF 400'000.00 (maximaler Defizitbeitrag) gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2024. Mit dem Defizitbeitrag finanziert die Gemeinde seit Bestehen des Chinderhuus gemäss Beschluss von Gemeinderat und Gemeindeversammlung den die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigenden Betreuungstarif des Chinderhuus, seit 2012 in Erfüllung von Art. 18 KJHG.

Die Pensionstaxen (Tarif) werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Familien der betreuten Kinder festgelegt. Die Tarifsätze werden nach Massgabe von Art. 18 KJHG vom Gemeinderat festgelegt. Der Vereinsvorstand überwacht die Angemessenheit des Tarifs (Kostendeckungsgrad, Tarife im relevanten Krippenumfeld) und beantragt im Bedarfsfall dem Gemeinderat über dessen Vertretung im Vereinsvorstand die Anpassung des Tarifs.

Der Gemeinderat kann durch seine Vertretung im Vereinsvorstand auf dessen Entscheide Einfluss nehmen und ist über diesen ständig vertreten und informiert.

8. Reporting und Qualitätssicherung

Der Vereinsvorstand erstattet dem Gemeinderat im Rahmen des statutarischen Jahresberichts einmal jährlich Bericht über die erbrachten Leistungen und den Stand der Zielerreichung gemäss Kapitel 5. Er informiert den Gemeinderat daneben über Jahresbudget und Jahresrechnung, den Kostendeckungsgrad und geplante Anpassungen beim Leistungsumfang.

Der Verein stellt die Einhaltung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität gemäss bestehendem Konzept für die Pädagogische Qualität (aktuell nach Tietze) sicher, in Einklang mit § 6 Abs. 1 Buchst. d V TaK.

9. Schlussbestimmungen

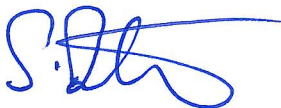
Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2029. Ohne Kündigung 12 Monate im Voraus verlängert sie sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre.

Die Leistungsvereinbarung ist auflösend bedingt durch den Fortbestand des Defizitbeitrags gemäss Kapitel 7. Ändert die Gemeindeversammlung die Höhe des Defizitbeitrags, so werden die Partner die Leistungsvereinbarung inhaltlich überprüfen und ggf. anpassen.

Die Leistungsvereinbarung kann bei neuen Entwicklungen und sich veränderndem Umfeld in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

Gemeinde Zumikon

Datum: 2. September 2024



Stefan Bühler
Gemeindepräsident



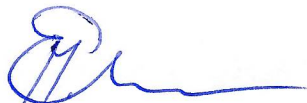
Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Verein Chinderhuus Zumikon

Datum: 6. September 2024



Michael Biro
Vereinspräsident



Martina Ehrler
Leiterin Chinderhuus